



An die
Mitgliedsgemeinden
des Österreichischen Gemeindebundes sowie
des Österreichischen Städtebundes

Per E-Mail

Wien, am 22. September 2011

Betreff: Kommunalsteuerprüfung durch Gemeinden

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin!
Sehr geehrter Herr Bürgermeister!
Sehr geehrte Damen und Herren!

Nach § 14 Abs.1 KommStG obliegt zwar die Prüfung der für Zwecke der Kommunalsteuer zu führenden Aufzeichnungen dem für die Lohnsteuerprüfung zuständigen Finanzamt oder dem für die Sozialversicherungsprüfung zuständigen Krankenversicherungsträger, doch wurde in dieser Gesetzesbestimmung expressis verbis festgehalten, dass „das Recht der Gemeinden auf Durchführung einer Nachschau nach den bisher für sie geltenden Verfahrensrechtsnormen (Landesabgabenordnung, Abgabenverfahrensgesetz) - und damit auch nach Inkrafttretens des Rechtsinstitutes der gemeinsamen Prüfung von lohnabhängigen Abgaben mit 1.Jänner 2003 - weiterhin unberührt bleibt.“

Diese rechtliche Bestimmung des § 14 Abs.1 7. Satz KommStG blieb auch nach Inkraftsetzen der Rechtsnormen der Bundesabgabenordnung mit 1. Jänner 2010, welche ab diesen Zeitpunkt auch für die Länder und Gemeinden Rechtswirksamkeit haben, weiterhin unverändert.

Nachdem die Bundesabgabenordnung auch für die Gemeindeabgaben und damit auch für die Einhebung der Kommunalsteuer gilt, ist die dort rechtlich verankerte Rechtsnorm des § 144 Bundesabgabenordnung (BAO) auch im Zusammenhang mit der Einhebung und damit mit der Prüfung in Form der Nachschau der Kommunalsteuer anzuwenden. Danach können die Prüfungsorgane der Gemeinden für Zwecke der Abgabenerhebung bei Personen, die nach



abgabenrechtlichen Vorschriften Bücher und Aufzeichnungen zu führen haben, Nachschau halten; bei Ausübung der Nachschau dürfen sie Gebäude, Grundstücke und Betriebe betreten und besichtigen, sowie die Vorlage von Büchern und Aufzeichnungen sowie sonstige für die Abgabenerhebung maßgebliche Unterlagen verlangen. Dieses Recht kann sogar mittels Zwangsstrafen durchgesetzt werden. An dieser Stelle ist auch auf die von Finanzverwaltung und Sozialversicherung aufgeworfene Vorgehensweise, wonach in einigen Bundesländern Nachschau gem. § 144 BAO durch private Rechtsträger mittels Werkvertrag oder unechtem Dienstvertrag für Gemeinden durchgeführt werden würden, hinzuweisen, die seitens der Kommunalen Spitzenverbände ebenfalls kritisch gesehen wird, da die Durchführung von Nachschau in der aktuellen Rechtslage grundsätzlich den Organen der Gemeindebehörden vorbehalten ist.

Zuletzt wurde in einer Steuerfachzeitschrift die Rechtsmeinung vertreten, dass nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung die Nachschaurechte der Gemeinden weggefallen wären. Diese Rechtsansicht kam im Hinblick auf obige Rechtsausführungen nicht geteilt werden. Im Zusammenhang mit den Vorabgesprächen zwischen den Vertretern des Finanzministeriums und jenen des Österreichischen Städtebundes und Österreichischen Gemeindebundes wurde einhellig Übereinstimmung erzielt, dass die Nachschaurechte der Gemeinden zwar nicht die Arbeit der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben konkurrieren sollten, jedoch die Nachschaurechte bezüglich der Kommunalsteuer

- als gelindeste Form der Abgabekontrolle einer Selbstberechnungsabgabe,
- als überprüfende Kontrollmaßnahme bei Abgabenverstößen wie Nichtvorlage der Abgabenerklärungen oder Nichtentrichtung der Abgabenschuldigkeiten,
- als ergänzende abgabekontrollspezifische Maßnahme bei Prüfungslücken im Rahmen der GPLA-Prüfung
- vor allem als Überprüfungsmaßnahme zur Entscheidung in Rechtsmittelverfahren über die Berufungseinwände
- zur Vermeidung von Abgabenverjährungen

weiterhin vollinhaltlich aufrecht erhalten werden müssten; dies findet sich teilweise auch in den ausführenden erläuterten Bemerkungen zur Regierungsvorlage zu § 14 KommStG wieder.

Nachdem die ursprünglichen Intentionen einer GPLA- Prüfung als flächendeckende und anschlussbezogene Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben und damit auch der Kommunalsteuer mangels entsprechender Personalressourcen nicht realisiert werden konnten und die rechtlichen Grundlagen für eine Kommunalsteuernachschau durch Gemeinden - trotz des Rechtsinstituts der gemeinsamen Prüfung lohnabhängiger Abgaben - im Rahmen

der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung gegeben sind, besteht daher weiterhin auch das Recht der Städte und Gemeinden, ergänzend zu den Aufgaben der GPLA- Prüfung Nachschau bei kommunalsteuerpflichtigen Unternehmen durchzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Österreichischen
Gemeindebund:
Der Generalsekretär

Handwritten signature of Dr. Walter Leiss in black ink.

Dr. Walter Leiss

Für den Österreichischen
Städtebund:
Der Generalsekretär

Handwritten signature of OSR Mag. Dr. Thomas Weninger in black ink.

OSR Mag. Dr. Thomas Weninger